

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strategie. Eine Studie von Blume, Oberst. Berlin, 1882. E. S. Mittler u. Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung. Preis 6 Fr. 70.

Der Verfasser, bekannt durch seine Geschichte des Krieges Deutschlands gegen die dritte französische Republik (zweite Hälfte des deutsch-französischen Krieges 1870/71), hat in vorliegender Studie gesucht, die großen leitenden Gesichtspunkte der Kriegsführung, die den Inhalt der Strategie bilden, darzustellen und zwar sie aus den Grundzügen der letzten Kriege systematisch zu entwickeln. Er stellt keine Lehrsätze auf, denn ein Strategie kann nicht wie ein Taktiker gebildet werden; die Strategie läßt sich eben nicht wie die Taktik lehren. Nur große Genies können große Strategen sein. Da es bekanntlich zu allen Zeiten nur sehr wenige gegeben hat, so sind auch diejenigen Heerführer, die auf den Namen „Strategie“ Anspruch machen dürfen, leicht aufzuzählen. Es ist wohl möglich, all' die Wechselfälle und Kombinationen kriegerischer Erfahrung der jüngsten Zeit mit Schärfe und Treue darzustellen, aber unmöglich, sie in ein Lehrsystem zu bringen. Wie würde man die Kombination der deutschen Heeresleitung, die zur Einschließung von Metz führte, beurtheilt haben, wenn Bazaine, die momentane Niederlage der preussischen Garde benutzend, den einschließenden Ring der deutschen Armeen durchbrochen hätte? Muß man nicht andererseits der Kombination der französischen Heeresleitung, die mit der Niederlage an der Visaine endete, trotz des Mißerfolges, vom strategischen Standpunkte aus volle Gerechtigkeit widerfahren lassen?

Die Studie des Oberst Blume stellt nur Grundgedanken auf und überläßt dem Leser, sie für sich weiter zu verarbeiten. Wir empfehlen unsern Lesern im jetzigen Momente, wo die Frage der Landesbefestigung endlich einer Lösung entgegen zu gehen scheint, speziell das 17. Kapitel, welches von der strategischen Bedeutung fester Plätze handelt. Darin wird die hohe Bedeutung nachgewiesen, welche ein zweckmäßig angelegtes Befestigungssystem für die Landesvertheidigung hat, und dargelegt, wie es, richtig benutzt, die Thätigkeit der beweglichen Streitkräfte in der mannigfaltigsten Weise wirksam zu unterstützen vermag. —

Die Studie ist nicht sehr umfangreich und wird, weil anregend geschrieben, den Leser in keiner Weise ermüden. J. v. S.

Die Geschichte des 6. badischen Infanterie-Regiments Nr. 114 im Rahmen der vaterländischen Geschichte und der Spezialgeschichte von Konstanz. Populär dargestellt von Premierlieut. Waenter von Dankenschweil. Berlin, 1882. E. S. Mittler u. Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung. Preis 6 Fr. 70.

Eine „Regimentsgeschichte“ interessiert zunächst allerdings wohl nur die Beteiligten, d. h. die Regimentangehörigen, doch die vorliegende ist so frisch geschrieben und liest sich so leicht, daß wir sie auch weiteren Kreisen als anregende militärische

Lektüre empfehlen dürfen. Speziell bei uns wird die Regiments-Vorgeschichte (d. h. die Spezial-Geschichte von Konstanz bis zur Gründung des Großherzogthums Baden durch Großherzog Friedrich Karl) Interesse erregen. Der traurigen Vorgänge der Revolution und der Betheiligung Badens am Kriege von 1866 gegen Preußen ist — aus leicht begreiflichen Gründen — nur kurze Erwähnung gethan, dagegen haben die dem Kaiser vom Offizierskorps des Regiments vor einigen Jahren offerirten Feste eingehende Darstellung gefunden.

Das Buch ist hauptsächlich für die Unteroffiziere und Mannschaften bestimmt. J. v. S.

Schiffspanzer und Schiffsartillerie, deren historische Entwicklung und ihr Werth für die Marine der Gegenwart. Von v. Hent, Vize-Admiral a. D. Berlin, 1882. Verlag von Gustav Hempel. Preis 1 Fr. 60.

Die interessante Broschüre behandelt den Wettstreit zwischen Panzer und Artillerie, die Herstellung der Schiffspanzer, deren verschiedene Systeme, die Schiffsartillerie und ihre Entwicklung und gibt als Zugabe die detaillirte Beschreibung vom Bombardement von Alexandrien. J. v. S.

Leitfaden für den Unterricht in der Befestigungskunst und im Festungskrieg an den königlichen Kriegsschulen von Hauptmann Schueler. Mit Abbildungen und Tafeln. 3. Auflage. Berlin, 1882. E. S. Mittler u. Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung. Preis 6 Fr. 70.

Vorliegender, auf Befehl der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens ausgearbeiteter Leitfaden ist allen jüngeren Offizieren unserer Armee, die sich im Befestigungswesen die der Infanterie, wie auch der Kavallerie, nöthigen Kenntnisse aneignen wollen, sehr zu empfehlen, da er ebenso klar und übersichtlich wie umfassend ist. Derselbe wird auch als Gedächtniß-Nachhilfe die trefflichsten Dienste leisten. Zahlreiche Figuren erleichtern das Verständniß. J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Das Zentralkomite der Schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen.)

Werthe Kameraden! Wir haben die Ehre, Ihnen befolgend das Protokoll der Delegirtenversammlung vom 4. und 5. November zu geneigter Kenntnissnahme zu übermitteln. Sie wollen demselben entnehmen, daß den gefaßten Beschlüssen zufolge von Seite der einzelnen Sektionen eine Reihe von Berichten und Gutachten erwartet werden, sei es zu Händen des Zentralkomite oder der aufgestellten Kommissionen.

Direkte Berichterstattung an das Zentralkomite findet statt mit Bezug auf die Frage der Verbesserung der Instruktion der Infanterieladros (s. pag. 10 des Protokolls).

Wir gewärtigen Ihre bezügliche Eingabe bis spätestens 1. Juni 1883.

Für die übrigen Fragen hat das Zentralkomite nachfolgende Kommissionen bestellt:

1. Für die Frage der Vertrennung des Schweizerischen Offizierkorps: Die Herren Oberstbrigadier Bollhofer, St. Gallen; Oberstleutenant Peter, Bern; Oberstleutenant Roth, Aarau; Oberstleutenant Keller vom Generalstab, Bern; Major Baltenschtweil, Zürich.

2. Für die Frage der Waffenübungen der Jugend: Die Herren Oberst Meister vom Generalstab, Zürich; Oberstleutnant Hungerbühler vom Generalstab, St. Gallen; Oberstleutnant Imfeld, Luzern; Oberstleutnant Müller, Bern; Oberstleutnant Wigler, Solothurn; Major Gellinger vom Generalstab, Winterthur.

3. Für die Frage der Hebung des Militär-Musikwesens: Die Herren Oberst Bollinger, Zürich; Oberstleutnant Weber, Musikdirektor, Zürich; Oberstleutnant Reinhard, Winterthur; Oberstleutnant Lehtermann, Freiburg; Major Lenz, Bern.

Wir ersuchen Sie, allfällige Anfragen, welche diese Kommissionen an Sie zu stellen in den Fall kommen werden, bereitwilligst beantworten zu wollen.

Sodann erlauben wir uns mit Bezug auf den Jahresbeitrag pro 1883 darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe bis spätestens 1. April an unser Quästorat einzuliefern ist.

Zürich am 23. Dezember 1882.

Mit kameradschaftlicher Hochachtung

Namens des Zentralkomitee:

Der Präsident:

A. Böggel, Oberst-Eoloniar.

Der Aktuar:

W. Jaenike, Hauptmann im Generalstab.

— (Der Bundesbeschluß über die Reduktion der Infanterie-Bataillone der Kantone Luzern und Freiburg) wurde im Ständerath am 21. und im Nationalrath am 22. Dezember 1882 nach dem vom h. Bundesrath vorgeschlagenen Entwurf gefaßt. Derselbe lautet wie folgt:

1. Der Kanton Luzern hat statt der nach Art. 32 der Militärorganisations vom 13. November 1874 zu stellenden sechs Auszügler- und sechs Landwehr-Füsilierbataillone nur je fünf und der Kanton Freiburg statt der fünf Auszügler- und fünf Landwehr-Bataillone nur je vier für Auszug und Landwehr zu stellen.

2. Dieser Beschluß tritt, weil nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— (Beförderungen.) Der Bundesrath hat zu Brigaden-Kommandanten ernannt, unter gleichzeitiger Beförderung zu Obersten:

Bei der V. Brigade (Auszug): Hr. Oberstleut. Theodor Blith von Vichtenfels, in Interlaken; bei der VI. Brigade (Auszug): Hr. Oberstleut. Wilhelm Wigler von und in Solothurn; bei der X. Brigade (Auszug): Oberstleut. Franz Marti von und in Otthausingen (Aargau); bei der XVI. Brigade (Auszug): Oberstleut. Luzius Rascheln von und in Mistr (Graubünden); bei der III. Brigade (Landwehr): Hr. Jean v. Montmolin von und in Neuenburg.

Ferner wurden zu Obersten befördert:

Der Infanterie: Hr. Oberstleut. Erwin Tanner von und in Aarau;

der Artillerie: Hr. Oberstleut. Franzols Paquier von Denges, in Lausanne.

Zum Kommandanten der V. Artilleriebrigade (Auszug) ist Hr. Gd. Perrochet von Neuenburg, in Chaurdesonns, ernannt worden.

— (Ernennung von Instruktoren.) Als Instruktoren wurden gewählt:

Instruktor I. Klasse des Genie: Hr. Hauptmann Paul Pfund von Lent, in Rolle;

Instruktor II. Klasse der Infanterie: Hr. Hauptmann Meinrad Klenert von Einsiedeln (provisorisches) und Hr. Oberstleut. Jakob Becker von Linththal.

— (Entlassung.) Herr Oberstleutnant Louis Galliet in Biel, Kommandant des VIII. Infanterieregiments, hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1882 aus Gesundheitsrückichten um Entlassung aus der Wehrpflicht nachgesucht.

Diesem Begehren entsprach der Bundesrath und dankte dem Herrn Galliet die geleisteten Dienste.

— (Entlassung.) Herr Major J. Fritsch in Winterthur, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle erhalten unter Verdanfung der geleisteten Dienste.

— (Aufhebung des Impfwanges.) Der Bundesrath hat die Bestimmungen seines Kreis Schreibens vom 17. März 1873*) und die § 11, lemma 4, sowie § 20 der Instruktion vom 22. September 1875, betreffend die Revaccination der Militärs, aufgehoben und das eidgenössische Militärdepartement ermächtigt, denjenigen Rekruten, welche sich revacciniren lassen wollen, je-
weilen beim Dienstantritt Gelegenheit zu geben.

A u s l a n d.

Frankreich. (Militärische Vorlagen im Parlament.) Es ist nicht ohne Interesse, zu erfahren, welche militärischen Projekte seitens der Regierung sowohl, wie seitens einzelner Abgeordneten der Deputirtenkammer im gegenwärtigen Momente vorliegen. Das Parlament wird Alles in Allem in der laufenden Session zu berathen haben:

1. Vorschlag Farcy, anlässlich der Revision der Rechnungen der Kriegsverwaltung über Transportwesen.

2. Vorschlag Reille und Vallue, behufs Assimilierung der Militär-Archivisten mit den Administrations-Offizieren.

3. Vorschlag Esqargueil in Betreff Aenderung der Gesetzgebung über Grenz-Zonen, Classement der festen Plätze und der militärischen Seehäfen.

4. Vorschlag Guichard wegen Aenderung der Artikel 2 und 37 des Rekrutierungs-Gesetzes, um jene jungen Wehrpflichtigen, welche bei der Kantonal-Lösung die niedrigsten Nummern gezogen haben, vom Dienste in den Kolonien zu befreien.

5. Gesetzentwurf der Regierung, um bei der Marine und den Marine-Regimenten die freiwillige Verlängerung des Präsenzdienstes besser zu begünstigen.

6. Entwurf der Regierung über Revision des Rekrutierungs-Gesetzes.

7. Vorschlag Gambetta behufs Aenderung des Wehrgesetzes vom Jahre 1872.

8. Vorschlag Armez, um einen Additional-Paragraphen dem Artikel 40 des Rekrutierungs-Gesetzes beizufügen.

9. Vorschlag Rivière, in Betreff der Abschaffung des Institutes der Einjährig-Freiwilligen.

10. Vorschlag Labart wegen Herabsetzung der Präsenzdienstzeit.

11. Vorschlag Cuneo v'Ornano wegen Reduzirung der Präsenzdienstzeit auf drei Jahre.

12. Vorschlag Roys behufs Ergänzung und Beförderung der Offiziere der aktiven Armee.

13. Vorschlag Feltre, a) zum Zwecke der Schaffung eines neuen Gesetzes über Ergänzung der Offiziere, b) zum Zwecke der Formirung eines speziellen Armeekorps für Afrika.

14. Gesetzvorschlag der Regierung, um in den vier Kolonien Martinique, Guadeloupe, Réunion und Guyane das Rekrutierungs-Gesetz vom Jahre 1872 zur Anwendung zu bringen.

15. Vorschlag Roys, a) wegen Ausschreibung aus dem Rekrutierungsdienste der Administration der Territorial-Infanterie-Regimenter; b) wegen Verleihung der wirklichen Stabs-Offiziers-Charge an die Majore der Territorial-Regimenter.

16. Vorschlag Ganne über Aenderung der Heeres-Rekrutierung.

17. Gesetzentwurf der Regierung über das Avancement in der Armee.

18. Gesetzentwurf der Regierung wegen Organisirung einer Armee für Afrika.

19. Vorschlag Berlet, um allen Offizieren der Land- und Seemacht, welche unter immer welcher Regierung den Abschied erhielten, so wie auch ihren Wittwen und Waisen die Vortheile des Pensionsgesetzes vom Jahre 1878 und 1879 zuzuwenden.

20. Vorschlag Delattre, in Betreff der Kassirung der militärischen Servituten-Zone bei der Enceinte von Paris.

21. Vorschlag Laroches-Joubert, wegen Hemmung der Entvölkerung Frankreichs und diesbetreffende Rückichtsmaßnahmen beim Ergänzungswesen.

22. Vorschlag Saint-Martin, betreffend die Garantie freier Religionsübungen in der Armee.

23. Vorschlag Pyère, um den französischen Regimentern andere Namen und Bezeichnungen zu geben, als jene, die sie gegenwärtig tragen.

(Oester.-ung. Wehrztg.)

*) Siehe Bundesblatt von 1873, Band I, Seite 514.